

im Rahmen seiner Unterhaltspflicht für die Klägerin aufzukommen hatte.

Unstreitig ist, daß die Klägerin seit 1965 keiner Berufstätigkeit mehr nachging und der Verklagte für ihre materielle Sicherstellung sorgte. Im Ehescheidungsverfahren war eine einstweilige Anordnung über die Zahlung von Unterhalt in Höhe von 200 M an die Klägerin erlassen worden. Im Scheidungsurteil ist der Verklagte ebenfalls zur Unterhaltszahlung in dieser Höhe verurteilt worden.

Das Kreisgericht hätte sicherlich keine Bedenken gehabt, die Rentennachzahlung als gemeinschaftliches Vermögen zu betrachten, wenn sie vor Rechtskraft des Urteils erfolgt und von der Klägerin gespart worden wäre. Schon daraus ist ersichtlich, daß es nicht auf den Zeitpunkt der Zahlung ankommt, sondern darauf, für welchen Zeitraum gezahlt wurde.

Für die Beurteilung, was zum gemeinschaftlichen Vermögen der Parteien gehört, ist es demnach rechtlich unerheblich, daß die Nachzahlung der Rente erst nach rechtskräftiger Ehescheidung an die Klägerin erfolgte. Würde sie als persönliches Vermögen der Klägerin gewertet, so wäre der Verklagte bei der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens benachteiligt, da infolge seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Klägerin weniger Werte geschaffen werden konnten. Die Nachzahlung des Betrags muß vielmehr so gewertet werden, als sei dieses Geld während der Ehe gespart worden. IE ist daher gemeinschaftliches Vermögen in Höhe des Betrags, der für die Zeit der Ehe nachgezahlt worden ist. Das ist ein Betrag von 5 000 M, den sich die Klägerin als bereits erhaltenen Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen anrechnen lassen muß. Ein Anspruch der Klägerin auf weitere wertmäßige Ausgleichung an dem zum gemeinsamen Eigentum und Vermögen der Parteien gehörenden Sachwerten ist deshalb nicht gegeben.

Der Berufung des Verklagten war daher stattzugeben und das Urteil des Kreisgerichts abzuändern.

§§19, 20 Abs. 1 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

Lebt der nichterziehungsberechtigte Elternteil zeitweilig in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, weil er aus objektiven Gründen nur eine Teilzeitbeschäftigung ausüben kann (hier: monatliches Nettoeinkommen von 190 M), so ist bei seiner Verpflichtung zur Unterhaltsleistung zu beachten, daß ihm für seine persönlichen Bedürfnisse soviel verbleiben muß wie einem Sozialfürsorgeempfänger.

BG Neubrandenburg, Urteil vom 2. April 1975 — 2 BF 8/75.

Das Kreisgericht hat die erwerbsgeminderte nichterziehungsberechtigte Verklagte verurteilt, bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 190 M an ihre drei Kinder monatlich je 15 M Unterhalt zu zahlen.

Mit der Berufung hat die Verklagte vorgetragen, daß sie bei ihrem geringen Arbeitseinkommen nicht leistungsfähig sei. Eine Verurteilung zur Unterhaltszahlung für die Kinder hätte daher nicht erfolgen dürfen. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat die Verklagte zur Unterhaltszahlung verurteilt, ohne sich damit auseinanderzusetzen, ob sie leistungsfähig i. S. des § 20 Abs. 1 FGB ist.

Die Verklagte ist auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrags z. Z. täglich fünf Stunden als Raumpflegerin tätig. Nach dem fachärztlichen Gutachten

könnte die etwa 40 Prozent erwerbsgeminderte Verklagte in geschlossenen Räumen (z. B. als Raumpflegerin oder Küchenhilfe) durchaus ganztätig arbeiten. Sie ist auch bereit, einer Vollbeschäftigung nachzugehen. Der Rat der Gemeinde hat sich bereits bemüht, der Verklagten eine zumutbare ganztätige Beschäftigung zu vermitteln. Diese Bemühungen haben jedoch bisher noch nicht zum Erfolg geführt.

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß die Verklagte z. Z. objektiv nicht in der Lage ist, mehr als ca. 190 M monatlich zu verdienen. Sie lebt also in äußerst bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Deshalb ist es ihr nicht zuzumuten, von ihrem geringen Arbeitsverdienst Unterhaltsleistungen für die drei Kinder zu erbringen, und zwar auch nicht im beschränkten Umfang.

Das Kreisgericht hätte bei der Unterhaltsentscheidung das Grundanliegen des Gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe beachten müssen. Dieses Anliegen besteht darin, die Lebensverhältnisse der Bürger unseres Staates ständig zu verbessern und ihre materielle Sicherstellung zu gewährleisten. Das hat u. a. dazu geführt, daß nach der ab 1. September 1972 eingetretenen Erhöhung der Sozialfürsorgeunterstützung die Mindestunterstützung für Hauptunterstützte monatlich 175 M zuzüglich Mietbeihilfe beträgt (VO über die Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — vom 4. April 1974 [GBl. I S. 224]).

Es muß daher grundsätzlich gewährleistet sein, daß einem Teilzeitbeschäftigten für seine persönlichen Bedürfnisse zumindest soviel verbleibt, wie ein Sozialfürsorgeempfänger Unterstützung erhält. Das monatliche Nettoeinkommen der Verklagten liegt nur wenig über der Mindestunterstützung; es erreicht noch nicht einmal den Betrag der Mindestrente. Die Verklagte ist damit nicht leistungsfähig i. S. des § 20 Abs. 1 FGB.

Eine Verurteilung zur Unterhaltszahlung hätte daher nicht erfolgen dürfen, so daß auf die Berufung der Urteilsausspruch insoweit abzuändern war.

Bei dieser Sachlage muß der Erziehungsberechtigte, der ein monatliches Nettoeinkommen von 700 M hat, allein für den Unterhalt der Kinder aufkommen.

Die Verklagte ist jedoch verpflichtet, ihre Arbeitskraft entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten voll einzusetzen. Sollte sie wider Erwarten eine ihr vom Rat der Gemeinde nachgewiesene zumutbare Arbeitsstelle mit einer ganztätigen Beschäftigung nicht annehmen, müßte sie auf der Grundlage des möglichen Arbeitsverdienstes zur Unterhaltszahlung verurteilt werden. Sie ist im übrigen auch verpflichtet, sich selbst um eine entsprechende Arbeitsstelle zu bemühen.

Anmerkung:

Nach § 71 Abs. 2 Ziff. 3 der neuen ZPO soll das Gericht die Unterbrechung des Verfahrens beschließen, wenn über die Höhe eines Unterhaltsanspruchs nicht entschieden werden kann, weil der Verpflichtete vorübergehend leistungsunfähig ist. Wird eine solche Unterbrechung beschlossen, dann ist das Gericht nach § 71 Abs. 4 ZPO verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen Feststellungen über die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten zu treffen und, sobald diese gegeben ist, gemäß § 72 Abs. 1 ZPO die Fortsetzung des Verfahrens zu beschließen (vgl. hierzu K.-H. Eberhardt, „Besonderheiten der Verfahren in Familienrechtssachen nach der neuen ZPO“, in diesem Heft).

D. Red.